



Dan-Reglement Judo & Ju-Jitsu

Gültig ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND	3
II.	VORBEMERKUNG	3
III.	ORGANISATION	3
1.	Dan-Kommissionen	3
2.	Zusammensetzung der Dan-Kommissionen	3
3.	Rolle der Dan-Kommissionen	4
4.	Zuständigkeiten der Dan-Kommissionen	4
5.	Funktionieren der Dan-Kommissionen	4
6.	Dan-Experten	5
7.	Voraussetzungen	5
8.	Zuständigkeiten der Dan-Experten	5
9.	Experten-Seminare / Weiterbildung	5
IV.	PRÜFUNGEN	6
1.	Verleihung der Dan-Grade	6
2.	Prüfungsexperten	6
3.	Grundlagen	6
4.	Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung	6
5.	Daten und Prüfungsorte	7
6.	Prüfungsbekleidung	7
7.	Ablauf der Prüfung	8
8.	Beurteilung der Prüfung	8
9.	Wiederholung der Prüfung	8
10.	Einsprachen	9
V.	HOMOLOGIERUNG VON DAN-GRADEN	9
1.	Grundsatz	9
2.	Zuständigkeiten	10
3.	Anmeldung für die Homologierung	10
VI.	DANGRADE EHRENHALBER	10
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
1.	Eintrag des Dan im SJV-Ausweis	10
2.	Diplom	10

3.	Archiv	11
4.	Auslegung / Inkrafttreten	11
Anhang 1 a /		
	WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JUDO	12
	Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen und der Prüfungsinhalte Judo	15
Anhang 1 b /		
	WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JU-JITSU	16
	Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen und Prüfungsinhalte 1. – 5. Dan Ju-Jitsu	19
	Anhang 2 a / WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JUDO	20
	Anhang 2 b / WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JU-JITSU	21
	Anhang 3 / DAN-VERLEIHUNG EHRENHALBER	22

I. GEGENSTAND

Aufgrund der Artikel 12.2 und 19 der Statuten des SJV.

Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen des SJV betreffend die Judo- und Ju-Jitsu-Dan-Gradierungen.

Es gilt gleichermassen für Damen wie für Herren.

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

II. VORBEMERKUNG

Die verschiedenen Grade im Judo und Ju-Jitsu bilden die Entwicklung der Persönlichkeit in allen Bereichen ab: Shin, Gi und Tai. Als Grundlage dient das Ethikkonzept des SJV.

Einzig die Dan-Kommissionen des SJV sind befugt, Dan-Grade zu verleihen. Inhaber einer SJV-Lizenz dürfen weder im Judo noch im Ju-Jitsu einen Dan-Grad tragen, welcher nicht von der entsprechenden Dan-Kommission verliehen oder homologiert wurde.

Der unberechtigte Gebrauch eines Dan entspricht der Aneignung eines Titels, welche von der Disziplinarkommission geahndet werden kann.

III. ORGANISATION

1. Dan-Kommissionen

Es wird eine Dan-Kommission Judo und eine Dan-Kommission Ju-Jitsu gebildet.

Diese Kommissionen sind autonom und aus Dan-Experten, mindestens 5. Dan, zusammengestellt.

Die Kommissionsmitglieder (mit Ausnahme des Delegierten des Kodokan für die Dan-Kommission Judo), die Präsidenten und ihre Stellvertreter werden vom erweiterten Vorstand für ein vierjähriges Mandat gewählt, welches jeweils nach vier Jahren erneuert werden kann.

2. Zusammensetzung der Dan-Kommissionen

Jede Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Chef der Dan-Kommission, seinem Stellvertreter, dem Delegierten des Kodokan (für die Dan-Kommission Judo), und einem Vertreter jeder Region. Diese Funktionen sind untereinander und mit andern Funktionen im SJV kumulierbar. Alle Mitglieder haben eine Stimme.

Die Kommissionsmitglieder werden aufgrund ihrer Kompetenz, ihrem sportlichen und beruflichen Werdegang, wie auch ihrer Autorität im SJV gewählt.

3. Rolle der Dan-Kommissionen

Die Dan-Kommissionen sorgen für eine gerechte und transparente Entwicklung der Hierarchie der Dan-Grade im Judo und Ju-Jitsu.

Die Dan-Kommissionen sind der Abteilung Ausbildung unterstellt und arbeiten insbesondere mit der UA Kodokan-Kata, für die Aus- und Weiterbildung der Dan-Experten, zusammen.

Die Dan-Kommissionen orientieren sich an den Weisungen der IJF und der EJU für das Judo und der JJIF für das Ju-Jitsu.

4. Zuständigkeiten der Dan-Kommissionen

Die Dan-Kommissionen organisieren die Dan-Prüfungen und verleihen die Dan-Grade.

Sie bestimmen insbesondere den Ort, das Datum und die Experten jeder Prüfung.

Gemäss den internationalen Reglementsbestimmungen homologieren die Kommissionen Dan-Grade, welche nicht vom SJV verliehen wurden.

Die Dan-Kommissionen veröffentlichen die verliehenen Dan-Grade auf der Webseite des SJV.

5. Funktionieren der Dan-Kommissionen

Die Dan-Kommissionen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, um die pendenten Geschäfte zu behandeln. Eine detaillierte Traktandenliste wird von deren Präsidenten erstellt und, zusammen mit den entsprechenden Unterlagen, mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern verschickt.

Nur die traktandierten Geschäfte können zur Abstimmung kommen.

Jeder Entscheid wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für einen Entscheid zu einer Dan-Verleihung ehrenhalber ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Ein Mitglied, das an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, kann seine Meinung schriftlich abgeben, aber nur auf beratende Weise.

Jegliche Vertretung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

Bei Bedarf können die Dan-Kommissionen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen. Die Beschlüsse sind an der folgenden Sitzung zu protokollieren.

6. Dan-Experten

Die Dan-Experten Judo und Ju-Jitsu werden von der Dan-Kommission Judo, bzw. von der Dan-Kommission Ju-Jitsu auf zwei Jahre ernannt.

7. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Ernennung als Dan-Experte sind folgende:

- Mindestens 5. Dan Judo (4. Dan Ju-Jitsu)
- Lehrer mit Diplom SJV / eidg. Fachausweis oder Experte J+S
- Anerkannter Kata-Instruktor
- Mind. zwei Einsätze an einer Dan-Prüfung als Assistenz-Experte oder beigezogener Prüfungsexperte

Dan-Experten können andere Funktionen im SJV ausüben.

8. Zuständigkeiten der Dan-Experten

Die Dan-Experten sind für die Abwicklung und das gute Funktionieren der Dan-Prüfungen zuständig.

9. Experten-Seminare / Weiterbildung

Die Dan-Kommissionen organisieren jedes Jahr ein Seminar von 1 bis 2 Tagen für Dan-Experten.

Dieses Seminar ist obligatorisch, es kann aber im gleichen Jahr kompensiert werden durch die Teilnahme an einem von der UA Kodokan Kata angebotenen Kata Modul.

Wird diese Verpflichtung über zwei Jahre nicht eingehalten, können die Betroffenen nicht mehr als Dan-Experten aufgeboden werden. Den Dan-Experten wird zudem empfohlen, regelmässig Weiterbildungsmodule der Abteilung Ausbildung zu besuchen.

IV. PRÜFUNGEN

1. Verleihung der Dan-Grade

Die Grade vom 1. bis zum 6. Dan werden grundsätzlich aufgrund einer bestandenen Prüfung verliehen. Die höheren Grade (ab dem 7. Dan) werden nur ehrenhalber verliehen.

Ein Dan kann nur verliehen werden, wenn die vorhergehenden Grade vom SJV homologiert wurden.

2. Prüfungsexperten

Die Prüfungsexperten werden vom Präsidenten der Dan-Kommission Judo oder Ju-Jitsu oder von dessen Stellvertreter für die jeweilige Prüfung aufgeboten.

Die Jury besteht aus drei Mitgliedern, davon mindestens zwei Dan-Experten. Im Bedarfsfall kann ein Lehrer mit Diplom SJV / eidg. Fachausweis oder Experte J+S als Experte für die technischen und theoretischen Teile seiner Disziplin eingesetzt werden. Ein Kata-Instruktor kann als Experte für den Kata-Teil wirken.

Die Experten müssen anerkannte Kata-Instruktoren für die Kata sein, welche sie bei der Prüfung bewerten. Sie können zudem als Experten für den Kata-Teil in einer Prüfungsjury der anderen Disziplin fungieren (Dan-Experte Judo für das Ju-Jitsu und umgekehrt).

Von den Prüfungsexperten muss mindestens einer höher und zwei gleich hoch gradiert sein, als der vom Kandidaten angestrebte Grad (ausser bezüglich der Kataprüfung).

3. Grundlagen

Im Ju-Jitsu bilden die Techniken und Prinzipien des Ju-Jitsu-Manuals des SJV die Grundlage für die Prüfungen, im Judo die Techniken und Prinzipien des Judo-Manuals sowie jene des Kodokan. An den Prüfungen vom 1. bis zum 5. Dan können nur folgende Kodokan Kata gezeigt werden: Nage-no-Kata, Katame-no-Kata, Kime-no-Kata, Kodokan-Goshin-Jutsu und Ju-no-Kata.

4. Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung

Die Anmeldung zu einer Dan-Prüfung erfolgt durch den Club oder die Schule, in welchem der betreffende Kandidat Mitglied ist.

Das Anmeldeformular muss den offiziellen Stempel des Clubs oder der Schule sowie den Namen des Unterzeichners in Blockschrift unterhalb seiner Unterschrift enthalten.

Die Anmeldefrist beträgt mindestens sechs Wochen, für den 6. Dan mindestens 12 Wochen.

Ausser mit schriftlicher Einwilligung der Dan-Kommission, müssen alle in diesem Reglement erwähnten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

Die Anmeldung ist nur gültig, sofern die Prüfungsgebühr auf das Postcheckkonto des SJV einbezahlt wurde.

Der Anmeldung müssen die gemäss den Zulassungsbedingungen notwendigen Dokumente, sowie ein Strafregisterauszug des Bundesamtes für Justiz, welcher nicht älter als drei Monate sein darf, beigelegt werden.

Sofern der Kandidat Ausländer ist und im Ausland wohnt, hat er ein entsprechendes Dokument aus dem Strafregister des Landes, in welchem er wohnt, beizulegen. Wenn er Mitglied eines ausländischen Verbandes ist, braucht er auch die schriftliche Bewilligung von der offiziellen obersten Geschäftsstelle dieses Verbandes.

Die verantwortliche Dan-Kommission prüft die Anmeldungen der Kandidaten. Bei negativen Einträgen im Strafregister oder wenn das allgemeine Verhalten des Kandidaten gegen die Budo-Ethik oder die Interessen des SJV verstösst, kann die Kommission die Zulassung zur Prüfung zurückstellen oder verweigern.

Der begründete Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Besteht bei einem Kandidaten eine Behinderung, welche eine Prüfung gemäss vorliegendem Reglement nicht möglich macht, kann die Dan-Kommission eine den gegebenen Umständen angepasste Spezialprüfung organisieren. In diesem Fall muss der Kandidat ein Arztzeugnis einreichen, welches die Möglichkeiten und Einschränkungen für die Prüfung präzisiert.

5. Daten und Prüfungsorte

Die Prüfungsdaten und Prüfungsorte werden von den Dan-Kommissionen festgelegt und auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

Die Prüfungen für den 4. und 5. Dan werden zentralisiert und in der Regel zweimal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen zum 6. Dan werden, den Bedürfnissen entsprechend, von der Dan-Kommission festgelegt und finden in der Regel zusammen mit den Prüfungen zum 4. und 5. Dan statt.

6. Prüfungsbekleidung

Bei den Prüfungen tragen die Dan-Experten die gleiche Bekleidung, entweder einen Anzug oder einen Judogi.

Die Kandidaten, Tori wie auch Uke, haben an der Prüfung einen weissen Judogi zu tragen.

7. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, die einzeln bewertet und bestanden werden müssen:

- Kata
- Technik
- Theorie (schriftlich)

Die Reihenfolge und der Ablauf der drei Teile können je nach Bedürfnissen der Organisatoren ändern.

Bis zum 3. Dan sind Grundkenntnisse die Basis der theoretischen Prüfung. Für den 4. und 5. Dan gelten vertiefte Kenntnisse als Basis.

Die Theoriefragen, beziehungsweise Theorietemen für den 4./5. Dan werden auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

Beim Filmen und Fotografieren einer Prüfung sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. Der Einsatz von Blitzlicht ist nicht erlaubt. Filme und Fotos werden nicht als Beweismittel zugelassen.

8. Beurteilung der Prüfung

Die Prüfungsteile Kata und Technik werden von mindestens drei Experten beurteilt.

Der theoretische Teil wird bis zum 3. Dan von einem Experten und für den 4. und 5. Dan von zwei Experten beurteilt.

Die Prüfung wird als bestanden, teilweise bestanden oder nicht bestanden beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungs-Jury mit Mehrheitsbeschluss. Sie wird dem Kandidaten durch den Jury-Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Prüfung mitgeteilt. Der Entscheid wird auf dem Anmeldeformular festgehalten und durch drei Dan-Experten unterzeichnet. Der Entscheid ist endgültig.

9. Wiederholung der Prüfung

Ein Kandidat, welcher einen oder alle Teile der Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach drei Monaten bei der Geschäftsstelle des SJV zur erneuten Prüfung anmelden. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten. Es müssen nur die nicht bestandenen Teile der Prüfung wiederholt werden.

Nach Ablauf von 18 Monaten ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

Es ist nicht nötig, nochmals einen Strafregisterauszug und die andern Beilagen der Originalanmeldung vorzuweisen.

10. Einsprachen

Einsprachen können nur vorgebracht werden, wenn die Dan-Prüfung nicht gemäss dem bestehenden Dan-Reglement durchgeführt wurde (gegen den Entscheid der Prüfungs-Jury ist keine Einsprache möglich).

Sie sind innert 10 Tagen nach dem Entscheid (Datum des Poststempels ist massgebend) beim Präsidenten der verantwortlichen Dan-Kommission einzureichen.

Sofern die Einsprache begründet ist, kann der Kandidat zu einer neuen Prüfung aufgeboten werden, ohne dass er die Prüfungsgebühr neu entrichten muss.

V. HOMOLOGIERUNG VON DAN-GRADEN

1. Grundsatz

Alle Mitglieder von SJV Clubs oder Schulen sind verpflichtet, nicht vom SJV verliehene Dan-Grade durch den SJV homologieren zu lassen.

Der Grad kann homologiert werden, sofern er durch einen von der EJU oder der IJF (für das Judo) oder von der JJIF (für das Ju-Jitsu) offiziell anerkannten Landesverband verliehen wurde und der Kandidat keine Gelegenheit hatte, die Prüfung in der Schweiz abzulegen (z.B. Ausländer oder Schweizer, die länger als sechs Monate im Ausland waren).

Dies ist auch möglich, wenn ein Dan-Grad bei einer intensiven und lang anhaltenden Beziehung mit einem ausländischen Verband verliehen wurde, aufgrund der internationalen Reglementsbestimmungen.

Ein Grad, der von einem Verband verliehen wurde, welcher nicht Mitglied der EJU, der IJF oder der JJIF ist, kann nur nach einer Beurteilung des technischen Niveaus des Kandidaten homologiert werden. Die Voraussetzungen des Dan-Reglements betreffend Alter, Vorbereitungszeit und zu besuchende Module müssen erfüllt sein.

Ein homologierter Grad entspricht einem vom SJV verliehenen Grad. Er wird vom Präsidenten der verantwortlichen Dan-Kommission im SJV-Ausweis eingetragen. Die Anerkennung eines Grades eines EJU, IJF oder JJIF anerkannten Verbandes erfolgen per Datum der Prüfung, bei anderen nicht von diesen anerkannten Verbänden, per Datum der Anerkennungsprüfung im SJV. Die Vorbereitungszeit für den nächsten Grad beginnt mit diesem Datum.

2. Zuständigkeiten

Die Dan-Kommissionen sind zuständig für die Homologierung von Dan-Graden. Sie sind berechtigt, die Homologierung vom Ablegen einer Prüfung oder eines Tests abhängig zu machen und/oder nur einen tieferen Grad als den, für welchen das Gesuch gestellt wurde, zu homologieren.

Vor der Homologierung eines 6. Dan-Grades oder höher muss die Stellungnahme des Vorstandes des SJV eingeholt werden.

3. Anmeldung für die Homologierung

Die Bestimmungen von Ziffer IV.4 sind bei der Anmeldung für die Homologierung analog anwendbar.

Es muss zudem eine schriftliche Bestätigung von der offiziellen obersten Geschäftsstelle des Verbandes, welcher den Grad verliehen hat, beigelegt werden.

Die zuständige Kommission behandelt das Gesuch, sofern die Homologierungsgebühren auf das Postcheck-Konto des SJV einbezahlt wurden.

VI. DANGRADE EHRENHALBER

Die Bestimmungen für Dan-Verleihungen ehrenhalber werden im Anhang 3 geregelt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Eintrag des Dan im SJV-Ausweis

Der erworbene Dan-Grad wird von drei Dan-Experten nach bestandener Prüfung im SJV-Ausweis eingetragen.

Homologierte oder ehrenhalber erteilte Dan-Grade werden vom Präsidenten der zuständigen Dan-Kommission eingetragen.

2. Diplom

Für jeden verliehenen oder ehrenhalber erteilten Dan-Grad wird ein Diplom des SJV ausgestellt. Dieses Diplom wird vom Präsidenten des SJV und vom Präsidenten der zuständigen Dan-Kommission unterzeichnet.

Homologierte Dan-Grade werden im SJV-Ausweis eingetragen, es werden jedoch keine Diplome dafür ausgestellt.

Ein Judo-Kandidat kann, nach bestandener Prüfung, beim Verantwortlichen in der Schweiz, über das SJV-Sekretariat, auch ein Diplom des Kodokan beantragen.

3. Archiv

Der SJV führt ein Archiv der Dan-Träger. Darin werden alle Prüfungsentscheide, Homologierungen und Dan-Verleihungen ehrenhalber aufbewahrt.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SJV am 18. November 2016 genehmigt und tritt am 01.01.2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Nachträge und Anhänge.

für den SJV Vorstand:

Daniel Kistler
Präsident

Linus Bruhin
Vize-Präsident

Anhang 1 a

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JUDO

I. Allgemeines

Jeder Kandidat muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen SJV-Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen, sein. Die Ausländer, welche Inhaber eines Ausweises des Verbandes ihres Landes sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen SJV-Ausweises sein.

Der Kandidat hat regelmässig zu trainieren und sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden. Der Club / die Schule bestätigt dies bei der Prüfungsanmeldung und trägt die Mitverantwortung. Ausserdem ist der Kandidat selbst für die gute Vorbereitung und die entsprechende Wahl seines Uke verantwortlich.

Nach dem 1. Dan sind die offiziellen Kata-, Technik- und Kuatsukurse zwischen jedem kommenden Grad zu besuchen und sie werden als solche angerechnet. Die Ausbildungsmodule können jederzeit besucht werden.

Bei der Anmeldung müssen alle Zulassungsbedingungen erfüllt sein. Für den 5. Dan muss ein persönliches Programm der DKJ (Dan-Kommission Judo) zur Zustimmung schriftlich abgegeben werden.

Die untenstehende Tabelle fasst die Prüfungsbedingungen für den 1. bis 5. Dan zusammen.

Nur mit der Zustimmung der Dan-Kommission kann eine Abweichung der Prüfungsbedingungen erfolgen.

II. Kata-Kurse

Als Kata-Kurse gelten nur solche, welche vom SJV offiziell anerkannt werden. Es wird empfohlen, diejenigen Kata-Kurse zu besuchen, deren Kata an der Prüfung verlangt wird.

III. Technik-Kurse

Als Technikkurse gelten nur solche, welche vom SJV offiziell anerkannt werden.

J+S Grundkurse zählen nicht als Technik-Kurse, hingegen werden J+S Fortbildungsmodule mit mindestens 4 Std. Praxis als technische Kurse anerkannt.

IV. Wettkampfpunkte

Die bei offiziellen Wettkämpfen im Ausland erhaltenen Wettkampfpunkte werden anerkannt.

Die Wettkampfpunkte müssen in einer vorgegebenen Periode erzielt worden sein. Diese Periode braucht nicht unmittelbar vor der Prüfung zu sein.

V. Promotionsturniere

Vom 1. bis zum 3. Dan verlangt die Formel III (für 1. Dan: Formel IV) von den Kandidaten das Bestreiten von 10 Kämpfen an Promotionsturnieren oder von 5 Kämpfen an offiziellen Turnieren. Die Kandidaten sollen damit die Aspekte des Wettkampfes erleben und verstehen.

Die Organisation und die Durchführung dieser Promotionsturniere kann an einen Club oder an einen kantonalen oder regionalen Verband delegiert werden. Die Bewilligung, die Koordination und die Leitung obliegen der DKJ. Es braucht die Beteiligung von mindestens 10 Judoka von 3 verschiedenen Clubs. Der von der DKJ beauftragte Turnierverantwortliche trägt die Anzahl Kämpfe und Siege mit dem Vermerk „P“ (Beispiel: P 4/2) in die Ausweise der Teilnehmer ein.

Ab 45 Jahren sind Bodenkämpfe möglich.

An diesen Promotionsturnieren sind nur Kandidaten gemäss Formel III, bzw. Formel IV zugelassen. Die Judoka, welche an offiziellen Wettkämpfen des SJV teilnehmen, haben keinen Zutritt. Kandidaten, welche einen vorherigen Dan mit einer Wettkampfformel (mit Wettkampfpunkten) gemacht haben, müssen keine Promotionsturniere mehr bestreiten.

VI. Kata

Die Kata-Prüfung muss klar die Prinzipien der Techniken aufzeigen. Die genaue Reihenfolge, die Wirksamkeit und die Vorführung (Rhythmus/Harmonie) sind sehr wichtig. Diese Anforderungen sind für den Kandidaten, wie auch für sein Uke gültig.

Kandidaten ab dem 45. Altersjahr sind berechtigt, die Nage-no-Kata nur als Tori zu zeigen. Sie müssen jedoch bei der Prüfungsanmeldung die Dan-Kommission informieren und in der Lage sein, die Angriffe, Bewegungen und Reaktionen von Uke zu erklären.

Bei der Vorführung von Kime-no-Kata und Kodokan-Goshin-Jutsu sind nur Waffen aus Holz erlaubt.

VII. Praktische Prüfung

Alle Techniken sind aus der Bewegung oder mit einer anderen logischen und wirksamen Vorbereitung zu zeigen.

VII. Theoretische Prüfung

Vom 1. bis zum 3. Dan beinhaltet die theoretische Prüfung Grundkenntnisse.

Sie besteht aus einem Fragebogen mit 20 Fragen.

Die Prüfung wird mit 12 richtigen Antworten für den 1. Dan, mit 14 richtigen Antworten für den 2. Dan und mit 16 richtigen Antworten für den 3. Dan als bestanden betrachtet.

Die theoretische Prüfung für den 4. und 5. Dan umfasst vertiefte Kenntnisse.

Die Theoriefragen werden auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

X. Allgemeines

Die Kandidaten können die Prüfung mit Partnern ihrer Wahl absolvieren. Sie haben sich verletzungsfrei an der Prüfung zu präsentieren. Sofern anlässlich der Prüfung Verletzungen entstehen, können diese bis zu einem gewissen Grade toleriert werden. Falls notwendig, entscheiden die Experten über die Fortführung oder Beendigung der Prüfung.

JUDO

Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen und der Prüfungsinhalte für 1. – 5. Dan

Grad	Prüfungsformel	ANFORDERUNGEN							INHALT DER PRÜFUNG					Theorie	
		Resultate der Kämpfe Anzahl			Vorbereitungszeit seit dem letzten Grad (Jahre)	Mindestalter	Trainerstufe J+S	1 Kurs = min. 4h				Die Techniken sind mit logischer Vorbereitung und in Bewegung zu präsentieren			
		Kampfpunkte	Ippon	In Jahren				Kampfrichter- Kurse	Katakurse	Technische Judokurse	Kuatsukurse	Kodokan Kata	Nage-waza Go-kyo (zeigen der Grundformen links und rechts)		Katame-waza
1. Dan	I	300	15	3	1	15	...	Kern- regeln und -ausdrücke	2	...		Nage-no-Kata (Gruppen 1 – 3) T+U	1. Kyo	Osae-waza mit Varianten	5 Katame-waza + Tokui-waza (Spezialtechnik)
	II	70	4	3	1	18	...		3	2		Nage-no-Kata T+U			5 Nage-waza + 5 Katame-waza Tokui-waza (Spezialtechnik)
	III	30	1	3	3	20	...		4	4					
	IV	* 5/10 Kämpfe			3	22	...		4	4					
2. Dan	I	300	15	3	1	17	...	1 Kampfrichterkurs	2	2		Nage-no-Kata T+U	2. Kyo	Kansetsu-waza mit Varianten	10 Nage-waza 10 Katame-waza mit Varianten, Renraku- und Kaeshi-Waza
	II	100	5	3	2	19	...		3	3		Katame-no-Kata T+U			
	III	* 5/10 Kämpfe			3	25	...		5	5					
3. Dan	I	300	15	3	2	20	...	1 Kampfrichterkurs	3	3	1	Katame-no-Kata T+U + Nage-no-Kata T	3. Kyo	Shime-waza mit Varianten	5 Renraku-waza aus Tachi-waza 5 Renraku-waza aus Ne-waza 5 Kaeshi waza 3 Übergänge Tachi/Ne-waza
	II	100	5	3	3	22	LK		4	4	1	Kime-no-Kata T+U + 1 Randori-no-Kata nach Wahl T			
	III	* 5/10 Kämpfe			4	25	LK		5	5	1				
4. Dan	I	300	15	3	3	24	LK	1 Kampfrichterkurs	3	3		Kime-no-Kata T+U + 1 Randori-no-Kata nach Wahl	4. Kyo des Go-kyo 4 Nage-waza ausserhalb Go-kyo	5 Varianten Nage-waza 5 Varianten Ne-waza 5 Renraku-waza Tachi und Ne-waza 5 Eingangsmöglichkeiten in Ne-waza 5 Befreiungsmöglichkeiten aus Ne-waza Fragen über Katame-waza	
	II	100	5	4	4	25	LK		4	4		Kodokan Goshin-Jutsu T+U + 1 Randori-no-Kata nach Wahl			
	III	ohne Kampfpunkte			5	30	WB 1		5	5					
5. Dan	I	300	12	4	4	29	LK	1 Kampfrichterkurs	3	3		Kodokan-Goshin-Jutsu + 1 Kata nach Wahl (gemäss Danreglement, IV. 3. Grundlagen)	5. Kyo des Go-kyo 6 Nage-waza ausserhalb Go-kyo	Präsentation eines persönlichen Programms von 20 bis 30 Min. (ist bei der Prüfungsan- meldung schriftlich beizulegen)	
	II	100	5	4	5	30	WB 1		4	4		Ju-no-Kata + 1 Kata nach Wahl (gemäss Danreglement, IV. 3. Grundlagen)			
	III	ohne Kampfpunkte			6	35	WB 2		5	5					min. 10' Nage- und Katame-waza min. 5' Demonstration takt./techn. Konzept min. 5' Selbstverteidigung

Kampfpunkte: Es zählen nur Siege über eine/n Gegner/in mit mindestens 1. Kyu.
* 5 offizielle Kämpfe oder 10 Kämpfe bei Promotionsturnieren

LK = Leiterkurs J+S, WB = Weiterbildung J+S,

Anhang 1 b

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VOM 1. BIS 5. DAN JU-JITSU

I. Allgemeines

Jeder Kandidat muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen SJV-Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen, sein. Die Ausländer, welche Inhaber eines Ausweises des Verbandes ihres Landes sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen SJV-Ausweises sein.

Der Kandidat hat regelmässig zu trainieren und sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden. Der Club/die Schule bestätigt dies bei der Prüfungsanmeldung und trägt die Mitverantwortung. Ausserdem ist der Kandidat selbst für die gute Vorbereitung und die entsprechende Wahl seines Uke verantwortlich.

Die untenstehende Tabelle fasst die Prüfungsbedingungen für den 1. bis 5. Dan zusammen.

Nach dem 1. Dan sind die offiziellen Kata-, Technik- und Kuatsukurse zwischen jedem kommenden Grad zu besuchen und sie werden als solche angerechnet. Die Ausbildungsmodule können jederzeit besucht werden.

Bei der Anmeldung müssen alle Zulassungsbedingungen erfüllt sein. Für den 4. und 5. Dan muss ein persönliches Programm der DKJJ zur Zustimmung schriftlich abgegeben werden.

Nur mit der Zustimmung der Dan-Kommission kann eine Abweichung der Zulassungs- und Prüfungsbedingungen erfolgen.

II. Katakurse

Als Kata-Kurse gelten nur solche, welche vom SJV offiziell anerkannt werden. Es wird empfohlen, diejenigen Kata-Kurse zu besuchen, deren Kata an der Prüfung verlangt wird.

III. Technikkurse

Als Technikkurse gelten nur solche, welche vom SJV offiziell anerkannt werden.

IV. Prüfungs-Formeln

Formel 1, Hauptakzent Ausbildung

- Die Kandidaten verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung entsprechend dem angestrebten Dan-Grad, z.B. Leiter J+S, , usw.

Formel 2, Wettkampf, für:

- Die Mitglieder der Nationalmannschaft (Duo / Fighting und Ne Waza). Die Coaches müssen bestätigen, dass die Kandidaten einem dieser genannten Teams angehören; dies seit mindestens einem Jahr und mit Erfolg.
- Die Kampfrichter der EJJU und der JJIF.

Formel 3:

- Ohne besondere Bedingungen

V. Kata

Die Kata-Prüfung muss klar die Prinzipien der Techniken aufzeigen. Die richtige Reihenfolge, die Wirksamkeit und die Präsentation (Rhythmus/Harmonie) sind sehr wichtig. Diese Anforderungen gelten sowohl für den Kandidaten als auch für dessen Uke.

Kandidaten ab dem 45. Altersjahr sind berechtigt, die Nage-no-Kata nur als Tori zu zeigen. Sie müssen jedoch bei der Prüfungsanmeldung die Dan-Kommission informieren und in der Lage sein, die Angriffe, Bewegungen und Reaktionen von Uke zu erklären.

Bei der Vorführung von Kime-no-Kata (nur ungeschliffene Metall oder Holzwaffen) und Kodokan-Goshin-Jutsu sind nur Waffen aus Holz erlaubt.

VI. Technische Prüfung

1. Freie Vorführung (5 bis 7 Minuten) und Atemi (2 bis 3 Minuten).

Es gelten folgende Kriterien für die Bewertung der Freien Vorführung:

- Wirksamkeit
- Gleichgewicht, Geschmeidigkeit, Präzision, Rhythmus in der Ausführung der Techniken (Griffe, Atemi, Wurf- und Festhaltetechniken, usw.)
- Verhältnismässigkeit zwischen Angriff und Verteidigung (Grenzen der Notwehr)

Die Kandidaten führen ihre Demonstration jeweils nacheinander aus. Die Form des Duo-Systems wird nicht als freie Vorführung akzeptiert. Im Übrigen sind die Kandidaten frei in der Gestaltung ihrer Vorführung.

Unmittelbar nach der freien Vorführung folgt das Atemi-Programm gemäss dem Dokument

"Ate-waza für die Prüfung vom 1. bis zum 3. Dan" auf der Webseite des SJV. Die Bewertungskriterien sind die Vielfalt, das Gleichgewicht, die Distanz, die Präzision, die Dynamik der Bewegungen.

Die gleichen Bewertungskriterien werden bei der Beurteilung der technischen Vorführungen für den 4. und 5. Dan angewendet.

2. Technisches Programm

Die Kandidaten beherrschen die Gesamtheit der Materie bis zum angestrebten Grad entsprechend dem Dokument "Technische Varianten vom 1. zum 3. Dan" auf der Webseite des SJV.

Die Bewertungskriterien sind die gleichen wie für die freie Vorführung.

VII. Theoretische Prüfung

Vom 1. bis zum 3. Dan beinhaltet die theoretische Prüfung Grundkenntnisse.

Die theoretische Prüfung für den 4. und 5. Dan umfasst vertiefte Kenntnisse.

Die Theoriefragen und Themenbereiche für den 4./5. Dan werden auf der Webseite des SJV veröffentlicht.

VIII. Allgemeines

Die Kandidaten können die Prüfung mit Partnern ihrer Wahl absolvieren. Sie haben sich verletzungsfrei an der Prüfung zu präsentieren. Sofern anlässlich der Prüfung Verletzungen entstehen, können diese bis zu einem gewissen Grade toleriert werden. Falls notwendig, entscheiden die Experten über die Fortführung oder Beendigung der Prüfung.

JU-JITSU Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen und Prüfungsinhalte für 1. – 5. Dan

In Jahren				ANFORDERUNGEN											PRÜFUNG									
Grad	Prüfungsformel	Vorbereitungszeit	Mindestalter	Ju-Jitsu Kurse	Kata Kurse	Kyuats Kurs	Ausbildungsmodule											Trainerstufe J+S		Kodokan Kata	Freie Vorführung 5-7 Min.	Atemi-Präsentation 2-3 Min.	Technik	Theorie Hauptpunkte
							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	J+S	SJV					
1. Dan	I	1	18	5	3	1	X											LK		Kime no Kata	Wirksame Ausführung der Techniken und Vielfältigkeit	Yaku-soku-geiko	Stichproben	Allgemeines
	II	1	18	5	3	1	X						S	S										
	III	2	18	6	3	1	X																	
2. Dan	I	1	19	5	3	1	X	X	X									WB1		Kodokan Goshin-Jitsu	Wie für 1. Dan plus: Ständige Kontrolle des Uke. Gleichgewicht	Yaku-soku-geiko	Stichproben	Budo-Geschichte
	II	1	19	5	3	1	X	X	X		I	I	S	S										
	III	2	20	8	3	1	X	X	X															
3. Dan	I	2	21	5	3	1	X	X	X	X								WB2		Nage no Kata oder Katame no Kata	Wie für 2. Dan plus: Kombinationen, Respektierung der Budo-Ethik	Randori	Stichproben	Organisationsstruktur
	II	2	21	5	3	1	X	X	X	X	I	I	X	X				LK						
	III	4	24	8	3	1	X	X	X	X														
4. Dan	I	3	24	6	3	1	X	X	X	X					X		Exp	JJL	Kata nach Wahl, andere als beim 3. Dan aus Nage no Kata, Katame no Kata, Ju no Kata	Präsentation einer freien Vorführung (15 Minuten) zur Vielfalt des Ju-Jitsu. Das Programm ist mit der Anmeldung einzureichen.		Vertiefte Kenntnisse In allen Bereichen		
	II	3	24	6	3	1	X	X	X	X	X	X	X	X			WB1							
	III	5	29	10	3	1	X	X	X	X					X									
5. Dan	I	4	28	6	3	1	X	X	X	X					X	X	Exp	JJL	Kata nach Wahl (gemäss Danreglement V. 3. Grundlagen), andere als bereits bei früheren Prüfungen gezeigte.	Präsentation eines eigenen Programms (ca. 15 Minuten: Vielfalt des Ju-Jitsu ca. 15 Minuten: Eigene Spezialitäten). Das Programm ist mit der Anmeldung einzureichen.		Vertiefte Kenntnisse In allen Bereichen		
	II	4	28	6	3	1	X	X	X	X	X	X	X			WB2								
	III	6	35	10	3	1	X	X	X	X					X	X								

MODULE : 1: Dan-Vorbereitung 2: Hieb Waffen 3: Stichwaffen 4: Faustfeuerwaffen 5: Verteidigung in Unterzahl 6: Wettkampf-Formen Duo-System 7: Wettkampfformen Fighting-System 8: Kampfrichter Duo 9: Kampfrichter Fighting 10: Instruktoren-Modul Kime no Kata 11: Instruktoren-Modul Kodokan Goshin-Jitsu / JJL: Ju-Jitsu-Lehrer SJV/FA J+S LK : Leiterkurs J+S WB1: J+S Weiterbildung 1 WB2: J+S Weiterbildung 2 I: Modul 6 oder Modul 7 S: Modul 9 oder Modul 10 / Formel I: Hauptpunkt Ausbildung, Formel II: für Mitglieder der Nationalmannschaft und Kampfrichter JJEU und JJIF, Formel III: ohne besondere Bedingungen

Anhang 2 a

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JUDO

I. Allgemeines

Der 6. Dan kann erreicht werden, indem eine persönliche Vorführung gezeigt wird, welche die vertieften technischen Kenntnisse des Kandidaten beweist.

Es besteht kein Anrecht auf einen 6. Dan. Die Dan-Kommission Judo kann eine Kandidatur ablehnen, ohne die Gründe zu erwähnen.

II. Anforderungen

Um sich als Kandidat für die Prüfung zum 6. Dan anzumelden, muss ein Judoka grundsätzlich die gleichen Bedingungen erfüllen wie zur Erlangung des 6. Dan ehrenhalber (F1, F2 oder F3), gemäss Ziffer V und VI des Reglements für die Verleihung von Dan-Graden ehrenhalber (Anhang 3).

III. Inhalt der Vorführung

Die Vorführung hat eine Dauer von höchstens 45 Minuten.

Der Kandidat soll seine Kenntnisse über die verschiedenen Ausdrucksformen im Judo und im Ju-Jitsu (Selbstverteidigung) vorzeigen.

Der Kandidat muss mindestens je 7 Minuten zu folgenden Punkten widmen:

1. Koshiki-no-Kata als Tori;
2. Tachi-waza;
3. Ne-waza;
4. Selbstverteidigung.

Diese vier Prüfungsteile werden separat bewertet und alle müssen bestanden sein.

Bei allen Vorführungen wird die Qualität stärker gewichtet als die Quantität.

Es wird verlangt, dass die Prüfung in einem maximal 20-seitigen Programm mit Erläuterungen präsentiert wird. Dieses ist bei der Anmeldung der Dan-Kommission Judo in vier Exemplaren zu unterbreiten. Die Dan-Kommission kann Änderungen verlangen.

IV. Ungenügende Leistungen

Im Fall eines Misserfolgs kann sich der Kandidat zu einem ihm beliebigen Zeitpunkt nochmals präsentieren.

Anhang 2 b

WEISUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DES 6. DAN JU-JITSU

I. Allgemeines:

Der 6. Dan kann erreicht werden, indem eine persönliche Vorführung gezeigt wird, welche die vertieften technischen Kenntnisse des Kandidaten beweist.

Es besteht kein Anrecht auf einen 6. Dan. Die Dan-Kommission Ju-Jitsu kann eine Kandidatur ablehnen, ohne die Gründe zu erwähnen.

II. Anforderungen:

Um sich als Kandidat für die Prüfung zum 6. Dan zu stellen, muss ein Ju-Jitsuka grundsätzlich die gleichen Bedingungen erfüllen wie zur Erlangung des 6. Dan ehrenhalber (F1, F2 oder F3), gemäss Ziffer V und VI des Reglements für die Verleihung von Dan-Graden ehrenhalber (Anhang 3).

III. Inhalt der Vorführung:

Die Vorführung hat eine Dauer von maximal 45 Minuten.

Der Kandidat hat seine Kenntnisse über die verschiedenen Ausdrucksformen im Ju-Jitsu vorzuzeigen.

1. Koshiki-no-Kata als Tori;
2. Technik (mindestens 20 Minuten)
 - Spiel
 - Sport
 - Selbstverteidigung
 - Kampfkunst

Die zwei Prüfungsteile werden separat bewertet und müssen beide bestanden sein.

Bei allen Vorführungen wird die Qualität stärker gewichtet als die Quantität.

Es wird verlangt, dass die Prüfung in einem maximal 20-seitigen Programm mit Erläuterungen präsentiert wird. Dieses ist bei der Anmeldung der Dan-Kommission Ju-Jitsu in vier Exemplaren zu unterbreiten. Die Dan-Kommission kann Änderungen verlangen.

IV. Ungenügende Leistungen

Im Fall eines Misserfolgs kann sich der Kandidat zu einem ihm beliebigen Zeitpunkt nochmals präsentieren.

Anhang 3

DAN-VERLEIHUNG EHRENHALBER

I. Vorbemerkung:

Die vorliegenden Bestimmungen sind integrierender Bestandteil des Dan-Reglements und vervollständigen dieses. Sie gelten für Judo und Ju-Jitsu.

II. Grundsätze für die Verleihung:

Es besteht kein Recht auf die Verleihung eines Dan ehrenhalber.

Ein Dan kann aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Verdienste an Personen, verliehen werden, welche noch aktiv auf den Tatami sind oder posthum.

Einem Judoka, bzw. einem Ju-Jitsuka, kann nur ein einziger Dan ehrenhalber zwischen dem 1. und 5. Dan verlieht werden.

Ein Dan ehrenhalber kann nur verliehen werden, wenn der vorhergehende Grad vom SJV homologiert wurde.

III. Vorschlagsrecht:

Nur der Vorstand des SJV, die Kantonal- und Regionalverbände, die Abteilungen "Leistungssport" und "Ausbildung" sind berechtigt, einen Kandidaten für die Verleihung eines Dan ehrenhalber vorzuschlagen.

IV. Vorgehen:

Die begründeten und dokumentierten Vorschläge müssen dem Vorstand des SJV unterbreitet werden. Dieser äussert zur Kandidatur eine beratende Meinung und leitet sie zum Entscheid an die zuständige Dan-Kommission weiter.

Zur Verleihung eines Dan ehrenhalber ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der zuständigen Dan-Kommission notwendig.

Die Dan-Kommissionen sind allein verantwortlich und es sind keine Beschwerden gegen ihre Entscheide möglich.

V. Systematik der Verdienste:

Die nachfolgende systematische Tabelle dient der Dan-Kommission als Grundlage, um einen gerechten und nachvollziehbaren Entscheid zu fällen.

Punkte	1	2	3
Leistungen im Wettkampf	Nationale Titel	Internationale Medaillen	Medaillen an internationalen Meisterschaften
Kampfrichter	National	Europäisch	Weltweit
Regelmässige Tätigkeit auf den Tatami	1-2 Trainings pro Woche	3-4 Trainings pro Woche	5 und mehr Trainings pro Woche
Kata-Instruktor	2 Kata	3 Kata	5 Kata
Lehrer SJV/eidg. FA	Kantonal oder regional	National	International oder Lehrerausbildner
Aktivitäten für die Sache	Bis maximal 5 Punkte (gemäss Funktionen und Resultaten)		

Die Wettkampfergebnisse werden ab der Juniorenkategorie angerechnet.

Die Tätigkeit als Kampfrichter, Instruktor und Lehrer muss regelmässig während fünf Jahren im aktuellen Grad ausgeübt werden.

Die „Aktivitäten für die Sache“ umfassen unter anderem die Funktion als Coach oder Trainer auf einem bedeutenden Leistungsniveau. Andere auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene ausgeübte Funktionen können auch berücksichtigt werden.

VI. Anforderungen ab dem 6. Dan:

Ein Grad ab dem 6. Dan kann nur an Personen verliehen werden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und die in allen Bereichen ausserordentliche Fähigkeiten bewiesen haben (Shin-Gi-Tai).

Bis und mit dem 8. Dan müssen diese Personen noch auf den Tatami aktiv sein.

Für den 6. und 7. Dan gibt es drei Verdienstformeln (F1 = ausserordentlich, F2 = sehr gut, F3 = gut).

Für den 8. und 9. Dan gibt es zwei Verdienstformeln. Diese Personen müssen zudem auf internationaler Ebene bekannt sein.

Die nachfolgende systematische Tabelle dient der zuständigen Dan-Kommission als Grundlage zur Entscheidungsfindung.

Grad	Mindestjahre/-alter			Punkte (Minimum)			Spezialbedingungen
	F 1	F 2	F 3	F 1	F 2	F 3	
6. Dan	5/35	7/40	10/45	12	9	6	-
7. Dan	6/45	9/50	12/55	12	9	8	3 Punkte in einem Bereich
8. Dan	7/55	12/60	-	12	9	-	3 Punkte in 2 Bereichen
9. Dan	8/65	15/70		12	9	-	3 Punkte in 3 Bereichen
10. Dan	-			-			Ausserordentlicher Verdienst

VII. Würdigung

Die Verleihung eines Dan ehrenhalber wird in einer würdigen Zeremonie von einem Mitglied der Dan-Kommission und einem Mitglied des Vorstandes vorgenommen.

Der Entscheid wird auf der Webseite des SJV mit einer Laudatio über den Beförderten veröffentlicht.

VIII. Inkraftsetzung:

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SJV am 18. November 2016 genehmigt und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

für den SJV Vorstand:

Daniel Kistler
Präsident

Linus Bruhin
Vize-Präsident